



Merkblatt für den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk

1. Für den Verkauf von Feuerwerk (ausgenommen Produkte Kategorie F1) ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Zuständig dafür ist die Kantonspolizei Graubünden, Fachdienst Sprengstoff.
2. Die ordentliche Bewilligungsperiode für den Verkauf beläuft sich auf ein Kalenderjahr. Die Bewilligung berechtigt nur die vorübergehende Lagerung von Feuerwerkskörpern. Für die ganzjährige Lagerung ist eine separate Lagerbewilligung des Fachdienst Sprengstoff notwendig. Ausgenommen sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1.
3. In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern ein Bruttogewicht von 30 kg nicht übersteigen. Die Ware ist getrennt von andern feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
4. Beim Verkauf im Freien darf die Verkaufsmenge den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigen und muss von entsprechend instruiertem Personal (mündig und urteilsfähig) überwacht werden.
5. Auf das Zudecken der Feuerwerksartikel kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper in sogenannten Blisterpackungen (durchsichtige feste Folie) eingepackt oder die Zündschnüre eingepackt sind.
6. Im Innern von Warenhäusern, Einkaufszentren und mehrgeschossigen Verkaufsräumen ist der Verkauf von Feuerwerk nicht gestattet.
7. In Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen dürfen nur Attrappen ausgestellt werden die als solche deklariert sind.
8. Der Verkauf von Feuerwerk in "Selbstbedienung", aus "Lagercontainer" oder "Transportverpackungen (ADR / SDR)" ist nicht gestattet.
9. Produkte der Kategorie F1 dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden. Produkte der Kategorie F2 nicht an Personen unter 16 Jahren und Produkte der Kategorie F3 nicht an Personen unter 18 Jahren. Für den Verkauf von Produkten der Kategorie F4 wird eine separate Verkaufsbewilligung benötigt (Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Sprengstoff).
10. Verkaufsstände im Laden wie im Freien dürfen weder Fluchtwege noch den Passantenverkehr an Ein- und Ausgängen resp. Fussgängerpassagen behindern oder beeinträchtigen.
11. Im Bereich der Verkaufsstände muss eine geeignete Feuerlöschvorrichtung verfügbar sein. Ein Rauchverbotshinweis, gut sichtbar angebracht, ist ebenfalls erforderlich.
12. Die Käufer von Feuerwerk sind auf die beim Abbrennen einzuhaltenden Regeln aufmerksam zu machen und auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die mit den Artikeln verbunden sind. Nach Möglichkeit ist ein bei den Beratungsstellen erhältlich Merkblatt abzugeben.
13. Räume/Container zum Aufbewahren von Feuerwerkskörpern mit einem Bruttogewicht von mehr als 300 kg gelten als Grosslager und dürfen nicht in einer Wohnzone liegen. Als Kleinlager gelten demzufolge Räume in denen Feuerwerkskörper bis zu einem Bruttogewicht von 300 kg aufbewahrt werden. Diese dürfen sich in einer Wohnzone befinden, müssen jedoch feuerbeständig und frei von anderen feuergefährlichen Waren oder Stoffen sein.